

RUSSISCHE FÖDERATION

Föderationsgesetz über Pflanzenquarantäne Nr. 206-FZ vom 02.07.2014.

(Federal'nyj zakon o karantine rastenij, 02.07.2014 N 206-FZ)

Quelle: <http://pravo.gov.ru>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 14.07.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1 Föderationsgesetz Nr. 213-FZ vom 13.07.2015
- M2 Föderationsgesetz Nr. 233-FZ vom 13.07.2015
- M3 Föderationsgesetz Nr. 429-FZ vom 28.12.2017
- M4 Föderationsgesetz Nr. 101-FZ vom 23.04.2018
- M5 Föderationsgesetz Nr. 194-FZ vom 13.07.2020
- M6 Föderationsgesetz Nr. 429-FZ vom 08.12.2020
- M7 Föderationsgesetz Nr. 475-FZ vom 29.12.2020
- M8 Föderationsgesetz Nr. 170-FZ vom 11.06.2021
- M9 Föderationsgesetz Nr. 503-FZ vom 09.10.2023
- M10 Föderationsgesetz Nr. 650-FZ vom 25.12.2023
- M11 Föderationsgesetz Nr. 652-FZ vom 25.12.2023
- M12 Föderationsgesetz Nr. 167-FZ vom 08.07.2024 gültig ab 01.09.2025
- M13 Föderationsgesetz Nr. 232-FZ vom 08.08.2024
- M14 Föderationsgesetz Nr. 376-FZ vom 09.11.2024
- M15 Föderationsgesetz Nr. 166-FS vom 24.06.2025 gültig ab 22.12.2025

RUSSISCHE FÖDERATION FÖDERATIONSGESETZ ÜBER PFLANZENQUARANTÄNE

Verabschiedet
von der Staatsduma
02. Juli 2014

Angenommen
vom Föderationsrat
9. Juli 2014

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Ziel und Gegenstand dieses Föderationsgesetzes

1. Ziel dieses Föderationsgesetzes ist der Schutz von Pflanzen und des Staatsgebiets der Russischen Föderation vor dem Eindringen und der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen und der Vermeidung von Schäden durch die Ausbreitung von Quarantäneschädlingen.

2...

Artikel 2. Grundlegende Termini, die in diesem Föderationsgesetz verwendet werden

Im Sinne dieses Föderationsgesetzes werden folgende grundlegende Termini verwendet:

- 1) **Etablierung eines Quarantäneschädlings** – Auf voraussehbare Zeit andauerndes Vorkommen eines Schädlings in einem Gebiet nach dessen Eindringen
- 2) **Bescheinigung der ►M8 föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)**
– ...
- 3) **Bescheinigung über die Pflanzenquarantänebehandlung** – ...
- 4) **Analyse eines pflanzengesundheitlichen Risikos** – ...
- 4.1) **►M14 Ausländisches Laboratorium (Zentrum)** – eine ausländische juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staats amtlich registriert und als mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis konform anerkannt ist, die den Grundsätzen der Guten Laborpraxis der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entspricht; ◀
- 5) **Bekämpfung eines Quarantäneschädlings** – Eindämmung von Quarantäneschädlingen, Feststellung eines Herdes von Quarantäneschädlingen und (oder) Tilgung der Population eines Quarantäneschädlings;
- 6) **Schadorganismus** – lebensfähige Pflanzen jeglicher Art, Sorte oder biologischen Typs, Tiere oder Krankheitserreger jeglicher Art, Sorte oder biologischen Typs, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen schädigen können;
- 7) **►M14 ----- ◀**
- 8) **Belüftung** – ...
- 9) **Inspektion** – Untersuchung geregelter Erzeugnisse oder geregelter Objekte durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, geregelten Erzeugnisse und geregelten Objekten wahrnimmt, um festzustellen, ob Quarantäneschädlinge an diesen Erzeugnissen oder diesen Objekten vorkommen bzw. nicht vorkommen, und (oder) die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen gegebenenfalls durch eine Probenahme zu kontrollieren;
- 10) **Befristete Beschränkung** – das Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen zum Verbot der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation, der Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus der Russischen Föderation, des Verbringens geregelter Erzeugnisse durch das Gebiet der Russischen Föderation;
- 11) **Befall** – Vorkommen lebender Schädlinge an geregelten Erzeugnissen oder an geregelten Objekten, die für diese Art geregelter Erzeugnisse oder für diese geregelten Objekte typisch sind;
- 12) **Kontamination** – Vorkommen von Schädlingen an geregelten Erzeugnissen oder geregelten Objekten, das keinen Befall darstellt;
- 12.1) **►M14 Auditierung ausländischer Laboratorien (-zentren)** – Tätigkeiten zur Durchführung von Inspektionen bei ausländischen juristischen Personen, die Laboruntersuchungen von geregelter Erzeugnisse durchführen, bei denen vor dem Versand eine pflanzengesundheitliche Kontrolle (Untersuchung) durchgeführt wird, um die Kompetenz der ausländischen Prüflaboratorien (-

zentren), die Methoden und Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Laboruntersuchungen zu bestätigen; ◀

- 13) **Pflanzenquarantäne** – rechtliches Verfahren, das einen Komplex von Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Quarantäneschädlingen im Staatsgebiet der Russischen Föderation vorsieht;
- 14) **Quarantäneschädling** – ein Schadorganismus, der im Staatsgebiet der Russischen Föderation nicht oder begrenzt vorkommt und in die Einheitliche Liste der Quarantäneschädlinge aufgenommen wurde;
- 15) **Quarantänezeugnis** – ein Dokument, mit dem die Übereinstimmung einer Partie geregelter Erzeugnisse mit den Pflanzenquarantäneanforderungen bescheinigt wird und das vom föderalen Exekutivorgan, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, für das Verbringen im Gebiet der Russischen Föderation ausgestellt wird;
- 16) **Pflanzenquarantänesicherheit** – Schutzstatus des Staatsgebietes der Russischen Föderation gegenüber den Gefahren, die sich aus dem Eindringen und (oder) der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen darin ergeben;
- 17) **Pflanzenquarantänegebiet** – Gebiet, für das ein Pflanzenquarantäneverfahren aufgrund der Feststellung von Quarantäneschädlingen angeordnet wurde und in dem deren Bekämpfung erfolgt;
- 18) **Pflanzenquarantänemaßnahmen** – Anforderungen, Bestimmungen und Verfahren in der Pflanzenquarantäne, die zur Gewährleistung der Pflanzenquarantänesicherheit erforderlich sind;
- 19) **Pflanzenquarantäneverfahren** – ein Komplex von Maßnahmen für die Feststellung von Befallsherden von Quarantäneschädlingen und (oder) die Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen in einem Quarantänegebiet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russische Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und dem Programm zur Lokalisierung von Herden von Quarantäneschädlingen und der Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne und Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Quarantäneschädlingen in einem Quarantänegebiet;
- 20) **Pflanzenquarantänebehandlung** – Verfahren zur Vernichtung, Beseitigung oder Sterilisierung (Beseitigung der Reproduktionsfähigkeit) von Schädlingen oder deren Devitalisierung;
- 21) **Pflanzenquarantäneerhebung** – Verfahren, das von Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, zur Bestimmung der Population von Quarantäneschädlingen und zur Gewährleistung der Pflanzenquarantänesicherheit in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt wird;
- 22) **Pflanzenquarantänestatus eines Gebiets, eines geregelten Erzeugnisses oder eines geregelten Objekts** – das Vorkommen oder Nichtvorkommen von Quarantäneschädlingen in einem Gebiet, an einem geregelten Erzeugnis oder einem geregelten Objekt;
- 23) **Pflanzenquarantäneanforderungen** – Anforderungen an geregelte Erzeugnisse, deren Einfuhr, Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung und an geregelte Objekte;

- 24) **Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen** – Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen zur Vernichtung von Populationen von Quarantäneschädlingen;
- 25) **Lokalisierung von Herden von Quarantäneschädlingen** – Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen in einem Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling festgestellt wurde, und in einem Umkreis um dieses Gebiet zur Verhinderung der Ausbreitung des Schädlings;
- 26) **Inspektion** - visuelle Untersuchung geregelter Erzeugnisse oder geregelter Objekte durch einen Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das ►**M10** die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, zur Feststellung von Quarantäneschädlingen ohne Probenahme;
- 27) **Herd eines Quarantäneschädlings** – ein Teil des Staatsgebiets der Russischen Föderation oder eines anderen Landes oder des Staatsgebiets einer Gruppe andere Länder, in dem die Population eines Quarantäneschädlings nachgewiesen wurde oder in dem ein plötzliches Ansteigen der Population eines Quarantäneschädlings nachgewiesen wurde;
- 28) **Partie geregelter Erzeugnisse** – Menge homogener geregelter Erzeugnisse, die für das Versenden mit ein- und demselben Transportmittel an ein- und denselben Bestimmungsort und ein- und denselben Empfänger bestimmt ist;
- 29) **Geregelte Erzeugnisse** – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse ►**M10** einschließlich ökologische Erzeugnisse ◀, Versandverpackungen, Verpackungen einschließlich Verpackungsmaterial, Sendungen, Erde, Organismen oder Materialien, die Quarantäneschädlinge bergen und (oder) deren Ausbreitung fördern können und gegen die Pflanzenquarantänemaßnahmen zu ergreifen sind;
- 30) **Geregelte Objekte** – Flächen für jegliche Nutzung, Gebäude, Bauten, Anlagen, Reservoirs, Lagerstätten (Räumlichkeiten), Ausrüstung, Beförderungsmittel, Container und sonstige Objekte, die Quelle für das Eindringen von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und (oder) deren Ausbreitung darin sein können;
- 31) **Pflanzgut** – Früchte, Fruchtstände, Teile komplexer Früchte, die nicht als Saatgut gelten, Pflanzen und Pflanzenteile, die für die vegetative Vermehrung verwendet werden;
- 32) **Erde** – Teil der natürlichen Umwelt, der aus mineralischen und organischen Bestandteilen besteht, die die Lebensfähigkeit der Pflanzen sichern. Als "Erde" gelten nicht Torf, Sand, tiefere Bodenschichten, Kompost sowie künstliche Pflanzsubstrate.
- 32.1) ►**M14 Pflanzengesundheitliche Versandkontrolle (-untersuchung)** – Inspektion geregelter Erzeugnisse auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, durchgeführt im Gebiet von Staaten, die nicht Mitglieder der Eurasischen Wirtschaftsunion sind, an den Versandorten dieser Erzeugnisse und in den in diesem Föderationsgesetz vorgesehenen Fällen an den Orten, an denen diese Erzeugnisse angebaut werden; ◀
- 33) **Pflanzen** – Pflanzen und Pflanzenteile, einschließlich Samen (Saatgut) und genetisches Material;
- 34) **Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr** – Dokument entsprechend internationalem Muster, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes ausgestellt wird und einer Partie geregelter Erzeugnisse beigelegt ist, die in ein Land eingeführt und nach Lagerung, Aufteilung, Neuverpackung der Partie geregelter Erzeugnisse und deren Mischung mit

anderen Parteien geregelter Erzeugnisse ausgeführt wird, und das die Übereinstimmung der geregelten Erzeugnisse mit den Pflanzenquarantäneanforderungen des Bestimmungslandes bescheinigt;

- 35) **Samen (Saatgut)** – Pflanzenteile (Knollen, Zwiebeln, echter Samen, Fruchtstände, Teile komplexer Früchte und anderes), die für die Anzucht landwirtschaftlicher oder die Anzucht forstwirtschaftlicher Kulturen verwendet werden;
- 36) **Eigentümer geregelter Erzeugnisse** – Person, die ein Eigentumsrecht an geregelten Erzeugnissen hat;
- 36.1) ► **M14 Föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)** – Tätigkeit des zuständigen föderalen Exekutivorgans auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, um sicherzustellen, dass juristische Personen, Einzelunternehmer und Bürger die verbindlichen Anforderungen im Bereich der Pflanzenquarantäne (einschließlich Verarbeitung), bei der Einfuhr in die Russische Föderation, Ausfuhr aus der Russischen Föderation, Lagerung, Verbringen, Inverkehrbringen, Entseuchung und Vernichtung von geregelten Erzeugnissen und geregelten Gegenständen einhalten; ◀
- 37) **Pflanzengesundheitszeugnis** - Dokument entsprechend internationalem Muster, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation eines Ausfuhrlandes ausgestellt wird, einer Partie geregelter Erzeugnisse beigelegt ist und die Übereinstimmung der geregelten Erzeugnisse mit den Pflanzenquarantäneanforderungen des Bestimmungslandes bescheinigt;
- 38) **Pflanzengesundheitliche Kontrollstellen...**
- 39) **pflanzengesundheitliches Risiko** – die Wahrscheinlichkeit des Eindringens von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Russische Föderation und deren Ausbreitung darin sowie das Ausmaß der damit verbundenen möglichen Konsequenzen;
- 40) **Pflanzenquarantänenotmaßnahmen ...**

Artikel 3. Gesetzliche Regelungen in der Pflanzenquarantäne

1. Die Gesetzgebung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne stützt sich auf die Verfassung der Russischen Föderation, internationale Abkommen der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und umfasst dieses Föderationsgesetz, weitere Föderationsgesetze und weitere auf deren Grundlage basierende normative Rechtsakte der Russischen Föderation.
2. In der Pflanzenquarantäne werden internationale Abkommen der Russischen Föderation, internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen, regionale Standards, Leitlinien und (oder) Empfehlungen auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne angewendet.
3. Unterscheiden sich die Bestimmungen in den internationalen Abkommen der Russischen Föderation von denen, die in diesem Föderationsgesetz vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des internationalen Abkommens der Russischen Föderation.

► **M6 4.** ... ◀

Artikel 4. Ermächtigung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

1. Zu den Befugnissen der Regierung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gehören:

- 1) die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Staatspolitik auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne in der Russischen Föderation;
- 2) die Festlegung des zuständigen föderalen Exekutivorgans auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne,
- 3) sonstige Befugnisse auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gemäß diesem Föderationsgesetz.

2. Zu den Befugnissen des föderalen Exekutivorgans, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, gehören:

- 1) die normativ-rechtliche Regulierung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
- 2) sonstige Befugnisse auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gemäß diesem Föderationsgesetz.

Artikel 5. Föderales Exekutivorgan, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt

1. Zu den Befugnissen des föderalen Exekutivorgans, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, gehören:

- 1) Organisation und Durchführung der ►M8 föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung);
- 2) Durchführung der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse;
- 3) Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse, Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr und der Quarantänezeugnisse für geregelte Erzeugnisse;
- 4) Festlegung des Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation, die pflanzengesundheitliche Kontrolle von Pflanzen in der Vegetationsperiode sowohl an Anbauorten (►M14 Laboratorium, ◀ Pflanzschule, Obstanlage, Feld, Garten, Gewächshaus u. a.) als auch an Orten wildwachsender Pflanzen sowie von gelagerten oder zu befördernden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- 5) Festlegung befristeter Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und (oder) die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind;
- 6) Festlegung und Aufhebung von Quarantänegebieten, Anordnung und Aufhebung eines Pflanzenquarantäneverfahrens, die Organisation von Maßnahmen zur Lokalisierung von Befallsherden von Quarantäneschädlingen und (oder) die Tilgung von Populationen von Quarantäneschädlingen.;
- 7) die Organisation von Laboruntersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
- 8) die Organisation der pflanzengesundheitlichen Entseuchung geregelter Erzeugnisse, geregelter Schadorganismen auch für Einfuhr- und Ausfuhrsendungen;
- 9) die Entwicklung von Anwendungsvorschriften und –methoden für die pflanzengesundheitliche Entseuchung und die Durchführung von Labortests auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne;
- 10) der Schutz geregelter Erzeugnisse, geregelter Objekte ...
- ...
- 14) ►M11 ----- ◀

14.1) ►M14 die pflanzengesundheitliche Versandkontrolle (-untersuchung); ◀

14.2) ►M14 die Auditierung ausländischer Laboratorien (-zentren).... ◀

15) weitere durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegte pflanzengesundheitliche Aufgaben.

2. ...

►M2 Artikel 5.1 Übertragung von Befugnissen des föderalen Exekutivorgans, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, auf die ►M13 Exekutivorgane der Subjekte ◀ der Russischen Föderation...◀

►M11 Artikel 5.2 Föderales staatliches Informationssystem auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...◀

▼M15¹

Artikel 6. Zugang zu Informationen auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

1. Das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, und das Exekutivorgan, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, gewährt durch Verbreitung auf amtlichen Internetseiten einen offenen Zugang zu folgenden Daten auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne:

- 1) Liste der Quarantäneschädlinge;
- 2) Liste der geregelten Erzeugnisse;
- 3) Pflanzenquarantäneanforderungen,
- 4) Pflanzenquarantäneanforderungen anderer Staaten für geregelte Erzeugnisse, die aus der Russischen Föderation ausgeführt werden;
- 5) Liste der Quarantänegebiete;
- 6) Liste der Gebiete und Anzuchtflächen für Pflanzgut und Samen (Saatgut) für die Russische Föderation, die frei von Quarantäneschädlingen sind und in anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten liegen, in denen das Vorkommen von Quarantäneschädlingen festgestellt wurde;
- 7) jährliche Information über den Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation ...
- 8) Liste geregelter Gegenstände, für die Verfahren verwendet werden, die den Verlust der Lebensfähigkeit von Quarantäneschädlingen bewirken;
- 9) Jahresplan zur Durchführung der planmäßigen Inspektion bei der Durchführung der ►M8 föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrollen (-überwachung);
- 10) Entscheidung über befristete Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und (oder) über die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind. Die Verbreitung der genannten Informationen erfolgt innerhalb eines Tages ab dem Tag der

¹ Anmerkung des JKI: Artikel 6 ist ab 22.12.2025 ungültig.

Einführung der genannten Beschränkungen und der Festlegung zusätzlicher Pflanzenquarantäneanforderungen.

2...

3...

4. Der Zugang zu den in diesem Artikel genannten Informationen ist unentgeltlich.

KAPITEL 2. ► M8 FÖDERALE ◀ STAATLICHE PFLANZENQUARANTÄNEKONTROLLE (-ÜBERWACHUNG)

▼M8 Artikel 7. Die föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)

Die föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) wird wie folgt durchgeführt:

- 1) durch das von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte föderale Exekutivorgan;
 - 2) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation durch von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte föderale Exekutivorgane im Rahmen der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren;
 - 3) in Einrichtungen, die von den Truppen der Nationalgarde der Russischen Föderation besetzt sind, von den von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten Unterabteilungen des föderalen Exekutivorgans im Tätigkeitsbereich der Truppen der Nationalgarde der Russischen Föderation, seiner territorialen Organe, entsprechenden Verwaltungsorgane sowie ihrer staatlichen Einrichtungen.
2. Gegenstand der föderalen staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) ist die Einhaltung der Anforderungen der Pflanzenquarantäne bei der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Einfuhr in die Russische Föderation, Ausfuhr aus der Russischen Föderation, Lagerung, Verbringung, Inverkehrbringung, Behandlung und Vernichtung geregelter Erzeugnisse und sonstiger Gegenstände durch juristische, Einzelunternehmer und natürlichen Personen.
3. Organisation und Durchführung der föderalen staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) mit Ausnahme derjenigen, die an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation durchgeführt wird, werden durch das Föderale Gesetz Nr. 248-FZ vom 31. Juli 2020 "Über die staatliche Kontrolle (-überwachung) und die kommunale Kontrolle in der Russischen Föderation" geregelt, und in den in Punkt 1 Unterpunkt 3 dieses Artikels genannten Fällen durch normative Rechtsakte des föderalen Exekutivorgans im Tätigkeitsbereich der Truppen der Nationalgarde der Russischen Föderation, die in Abstimmung mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, angenommen werden.
4. Die Verordnung über die föderale staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.
5. Vorschriften für die Durchführung der föderalen staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation für geregelte Erzeugnisse, die aus dem Ausland in die Russische Föderation eingeführt werden, einschließlich Postsendungen, Hand- und Reisegepäck von Fahrgästen, Schiffs-, Flugzeug-, Fahrzeug- und Zugbesatzungen, Beförderungsmitteln, mit denen die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation erfolgt, und die Liste der für ihre Durchführung zuständigen föderalen Exekutivorgane werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

~~▼M8 Artikel 8. Organisation der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)~~

~~▼M8 Artikel 9. Rechte der Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, bei der Umsetzung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)~~

KAPITEL 3. MONITORING DES PFLANZENQUARANTÄNESTATUS DES STAATSGEBIETS DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Artikel 10. Monitoring des Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation

...

Artikel 11. Durchführung des Monitorings des Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation ...

Artikel 12. Nationaler Bericht über den Pflanzenquarantänestatus des Staatsgebiets der Russischen Föderation ...

KAPITEL 4. GEWÄHRLEISTUNG DER PFLANZENQUARANTÄNESICHERHEIT

Artikel 13. Pflanzengesundheitliche Risikoanalyse

1. Die pflanzengesundheitliche Risikoanalyse erfolgt nach den Grundsätzen der Objektivität, Angemessenheit und Effektivität der Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos gemäß den Vorgaben der Regierung der Russischen Föderation.
2. Die Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse finden in folgenden Fällen Berücksichtigung:
 - 1) der Erarbeitung von Pflanzenquarantäneanforderungen;
 - 2) der Entscheidungsfindung zur Anordnung eines Pflanzenquarantäneverfahrens;
 - 3) der Festlegung befristeter Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und (oder) die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind;
 - 4) der Durchführung der ►M8 föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation;
 - 5) sonstigen Fällen, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne festgelegt wurden.
3. Die Methode zur Durchführung der pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse wird von dem föderalen Exekutivorgan... festgelegt.
4. Die Liste der Quarantäneschädlinge wird von dem föderalen Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, auf der Grundlage einer pflanzengesundheitlichen Risikoanalyse festgelegt.

Artikel 14. Pflanzenquarantäneanforderungen

1. Das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, erlässt Pflanzenquarantäneanforderungen, die Mindestanforderungen für die Sicherstellung der Pflanzenquarantäne darstellen:

- 1) zu geregelten Erzeugnissen und den damit verbundenen Anforderungen an die Verfahren und Methoden zur Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung dieser Erzeugnisse;
- 2) zur Nutzung geregelter Objekte bei Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung geregelter Erzeugnisse

▼M8 1.1 Die Festlegung und Bewertung der Anwendung von Pflanzenquarantäneanforderungen erfolgen gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 247-FZ vom 31. Juli 2020 "Über verbindliche Anforderungen in der Russischen Föderation".

2. Pflanzenquarantäneanforderungen werden auf geregelte Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten in der gleichen Art und Weise angewendet wie auf vergleichsweise geregelte Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation.
3. Pflanzenquarantäneanforderungen werden zur Vermeidung oder Minimierung negativer Auswirkungen des Eindringens von Quarantäneschädlingen in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und (oder) von deren Verbreitung darin festgelegt und dürfen keine anderen als die in Artikel 1 dieses Föderationsgesetzes genannten Ziele verfolgen.
4. Pflanzenquarantäneanforderungen dürfen nicht zur Erfüllung von Aufgaben außerhalb der Pflanzenquarantäne verwendet werden.
5. Das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, übermittelt der Eurasischen Wirtschaftskommission Informationen über die Pflanzenquarantäneanforderungen der Russischen Föderation.

Artikel 15. Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse und den damit verbundenen Verfahren zu deren Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung

1. Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung geregelter Erzeugnisse erfolgen unter Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen.
2. Das Inverkehrbringen geregelter Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, deren Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Verwendung als Samen (Saatgut) oder Pflanzgut ist nicht gestattet. Die Lagerung und Beförderung geregelter Erzeugnisse, die Befall mit Quarantäneschädlingen aufweisen, sind nur für deren Entseuchung und Verarbeitung mit Verfahren, die den Verlust der Lebensfähigkeit von Quarantäneschädlingen bewirken, gestattet. Die Lagerung und Beförderung dieser geregelten Erzeugnisse erfolgen getrennt von geregelten Erzeugnissen, die frei von Quarantäneschädlingen sind.
3. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse zur Verwendung als Saatgut oder Pflanzgut aus anderen Staaten oder Gruppen anderer Staaten, in denen nachweislich für diese geregelten Erzeugnisse typische Quarantäneschädlinge vorkommen, in die Russische Föderation ist verboten, wenn das Föderale Exekutivorgan, das ►**M10** die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, keine Kontrolle am Ort der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und des Versendens dieser geregelten Erzeugnisse gemäß den internationalen Verträgen der Russischen Föderation nach dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren durchgeführt hat.

4. Eigentümer geregelter Erzeugnisse und Personen, die geregelte Erzeugnisse lagern, befördern, verarbeiten oder in Verkehr bringen, sind bei der Feststellung von Anzeichen des Befalls der geregelten Erzeugnisse mit Quarantäneschädlingen verpflichtet, die geregelten Erzeugnisse, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder kontaminiert sind, von geregelten Erzeugnissen, die frei von Quarantäneschädlingen sind, zu isolieren und das föderale Exekutivorgan, das ►**M10** die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, unverzüglich darüber zu informieren.

5. Geregelte Erzeugnisse, die mit Quarantäneschädlingen befallen oder kontaminiert sind, sind entsprechend der Wahl des Eigentümers einer der folgenden Pflanzenquarantänemaßnahmen zu unterziehen:

- 1) pflanzengesundheitliche Entseuchung;
- 2) Bearbeitung der geregelten Erzeugnisse mit Verfahren, die den Verlust der Lebensfähigkeit der Quarantäneschädlinge garantieren, einschließlich der Verarbeitung zu Erzeugnissen, die nicht geregelt sind;
- 3) Vernichtung der geregelten Erzeugnisse.

6. Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse beinhalten:

- 1) eine Liste der für die geregelten Erzeugnisse typischen Quarantäneschädlinge;
- 2) Mindestanforderungen – zur Sicherstellung der Pflanzenquarantäne – an Verfahren und Methoden für die:
 - a) Lagerung geregelter Erzeugnisse;
 - b) Beförderung geregelter Erzeugnisse einschließlich der Ausstattung von Beförderungsmitteln, die für die Beförderung geregelter Erzeugnisse bestimmt sind;
 - c) Verarbeitung geregelter Erzeugnisse, um den Verlust der Lebensfähigkeit von Quarantäneschädlingen zu bewirken;
 - d) pflanzengesundheitliche Entseuchung geregelter Erzeugnisse.

Artikel 16. Pflanzenquarantäneanforderungen an die Verwendung geregelter Gegenstände bei Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Beförderung, Inverkehrbringen und Vernichtung geregelter Erzeugnisse

...

5. Die Kosten für die Pflanzenquarantänemaßnahmen trägt der Bürger oder die juristische Person, der bzw. die die geregelten Erzeugnisse besitzt, nutzt oder gemietet hat (einschließlich Leasing).

Artikel 17. Pflanzenquarantänenotmaßnahmen...

Artikel 18. Pflanzenquarantäneverfahren...

Artikel 19. Verfahren für die Anordnung oder Aufhebung eines Pflanzenquarantäneverfahrens...

Artikel 20. Programm für die Feststellung von Quarantäneschädlingsherden und der Tilgung von Quarantäneschädlingpopulationen...

Artikel 21. Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus einem Pflanzenquarantänegebiet...

Artikel 22. ► M14 Vorschriften für die ◀ Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation

1. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem und niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko in die Russische Föderation erfolgt über die Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation, an denen sich pflanzengesundheitliche Kontrollstellen befinden.
2. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko in die Russische Föderation erfolgt über gesetzlich festgelegte Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation, die entsprechend ausgestattet sind und für die Einfuhr solcher geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation bestimmt sind und über eine pflanzengesundheitliche Kontrollstelle verfügen (im weiteren "spezialisierte Einlassstellen" genannt).
3. In die Russische Föderation dürfen geregelte Erzeugnisse eingeführt werden, die den Pflanzenquarantäneanforderungen entsprechen.
4. Die Pflanzenquarantäneanforderungen an die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die vom föderalen Exekutivorgan, das ► M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, festgelegt wurden, in die Russische Föderation können folgendes vorsehen:
 - 1) die pflanzengesundheitliche Entseuchung der geregelten Erzeugnisse;
 - 2) besondere Bedingungen für die Beförderung der geregelten Erzeugnisse oder Ausstattung von Beförderungsmitteln;
 - 3) die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation über spezialisierte Einlassstellen.
5. Für geregelte Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind, werden die Anforderungen gemäß Artikel 15 dieses Föderationsgesetzes festgelegt.
6. Für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko in die Russische Föderation kann ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich sein, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes, in dessen Gebiet die Sendung dieser geregelten Erzeugnisse zusammengestellt wurde, ausgestellt wurde.
7. Die Bestimmungen des Punktes 6 dieses Artikels gelten nicht für die Einfuhr folgender geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation:
 - 1) Postsendungen, Hand- und Reisegepäck von Fahrgästen, Schiffs-, Flugzeug-, Fahrzeug- und Zugbesatzungen, sofern die Menge dieser geregelten Erzeugnisse höchstens 5 kg beträgt und es sich nicht um Samen (Saatgut), Pflanzgut oder Kartoffeln handelt;
 - 2) mitgeführtes Holzverpackungsmaterial oder Stauholz, sofern diese geregelten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Russische Föderation als Verpackungsmaterial oder Stauholz für eine in die Russische Föderation eingeführte Waren verwendet werden. Die Bediensteten des föderalen Exekutivorgans, das ► M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, prüfen bei der Kontrolle oder Inspektion dieser geregelten Erzeugnisse das Vorhandensein und die Richtigkeit der Markierung nach internationalem Muster, mit der die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen des Einfuhrlandes bescheinigt wird.
 - 3) Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko, die mit Beförderungsmitteln verbracht werden und für den Verzehr durch die Besatzungsmitglieder dieser Beförderungsmittel

vorgesehen sind, ohne den Besatzungen das Recht zu geben, die Erzeugnisse aus den Beförderungsmitteln zu entnehmen.

8. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation zur Verwendung als Saat- und Pflanzgut aus anderen Ländern oder Gruppen anderer Länder, in denen typische Quarantäneschädlinge für diese geregelten Erzeugnisse festgestellt wurden, ist ohne Kontrollen durch das föderale Exekutivorgan, das ►**M10** die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, an den Orten der Erzeugung und Versendung dieser geregelten Erzeugnisse nicht gestattet.

9. Die Aussaat und das Anpflanzen der in Punkt 8 dieses Artikels genannten geregelten Erzeugnisse erfolgt im Staatsgebiet der Russischen Föderation unter Aufsicht des föderalen Exekutivorgans, das ►**M10** die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, gemäß dem vom föderalen Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, festgelegten Verfahren.

10. Die Einfuhr von Erde in die Russische Föderation ist nur für wissenschaftliche Zwecke gemäß dem ►**M9** vom föderalen Exekutivorgan, das die Funktionen der Entwicklung der Staatspolitik und der normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, ◀ festgelegten Verfahren gestattet.

▼**M14**

11. Auf Antrag der Nationalen Pflanzenschutzorganisationen von Ausfuhrländern, die nicht Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion sind und deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation erstellt wird, kann die Versandkontrolle (-untersuchung) geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr aus solchen Ländern in die Russische Föderation bestimmt sind, in den Staatsgebieten dieser Länder nach dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren erfolgen.

Artikel 23. Befristete Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation und Festlegung der Pflanzenquarantäneanforderungen an geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind...

Artikel 24. Durchführung der ►M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind**

...

4. ►**M3** ----- ◀

...

Artikel 25. Ausfuhr...

Artikel 26. Labortests...

...

▼**M14**

11. Bei der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Russische Föderation, bei denen vor dem Versand eine pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle (-untersuchung) erfolgte, werden die für diese Einfuhr erforderlichen Dokumente anerkannt, wenn vorher eine Auditierung der ausländischen Testlaboratorien (-zentren) erfolgt war.

12. Nach dem vom föderalen Exekutivorgan für die Entwicklung der staatlichen Politik und der normativ-rechtlichen Regulierung im Bereich Pflanzenquarantäne festgelegten Verfahren führt das föderale Exekutivorgan im Bereich Pflanzenquarantäne (-überwachung) die Auditierung ausländischer Testlaboratorien (-zentren), die Labortests im Bereich Pflanzenquarantäne durchführen (davon ausgenommen sind die Testlaboratorien (-zentren) der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion), in Bezug auf geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmt sind, durch, um die Kompetenz der ausländischen Testlaboratorien (-zentren) zu bestätigen. Die Liste der Laboratorien von Staaten, die nicht Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion sind und deren Laboratorien dieser Auditierung unterliegen wird von der Regierung der Russischen Föderation erstellt.

Artikel 27. Pflanzengesundheitliche Entseuchung...

Artikel 28. Die Durchführung der ►M8 föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen zur Russischen Föderation sowie bei Anordnung eines Pflanzenquarantäneverfahrens

...

►M1 2.1 Die Regierung der Russischen Föderation hat das Recht die Zuständigkeiten der föderalen Exekutivorgane, die die ►M8 föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation durchführen, die auf dem Gebiet des Freihafens Wladiwostok ►M5 und im Arktischen Gebiet der Russischen Föderation◀ liegen, für einen bestimmten Zeitraum sowie das Kontrollverfahren zu ändern. ◀

►M4 2.2 ... ◀

3. Die ►M8 föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen Föderation erfolgt in Form der:

- 1) Dokumentenkontrolle;
- 2) physischen Kontrolle der geregelten Erzeugnisse;
- 3) Kontrolle des Beförderungsmittels und anderer geregelter Objekte;
- 4) Entnahme von Proben und (oder) Mustern von geregelten Erzeugnissen...

3.1 Im Ergebnis der Dokumentenkontrolle können folgende Entscheidungen unter Berücksichtigung des Risikos getroffen werden:

- 1) die unverzügliche Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Staatsgebiet der Russischen Föderation;
- M4 2) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation für deren weiteres Verbringen gemäß dem angemeldeten Zollverfahren zum Bestimmungsort (Lieferort), an dem die ►M8 föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) von geregelten Erzeugnissen und geregelten Objekten durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans, das ►M10 die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, erfolgt; ◀
- M4 2.1) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation; ◀
- 3) die Überführung geregelter Erzeugnisse an speziell ausgerüstete und ausgestattete Orte (pflanzengesundheitliche Kontrollstellen) an den Grenzübertrittsstellen der Russischen

Föderation im Gebiet des Freihafens Wladiwostok ► **M5** und im Arktischen Gebiet der Russischen Föderation ◀ ► **M12** sowie an andere von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Grenzübergangsstellen der Russischen Föderation ◀ zur Inspektion der geregelten Erzeugnisse durch Bedienstete der zuständigen Stelle für die föderale pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle (-überwachung); ◀

► **M1 4)** ► **M4** die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und deren Überführung ◀ an andere speziell ausgerüstete und ausgestattete Orte (pflanzengesundheitliche Kontrollstellen) im Tätigkeitsbereich des Zolls an den Grenzübergangsstellen der Russischen Föderation, um die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) von geregelten Erzeugnissen und geregelten Objekten durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans, das ► **M10** die staatliche föderale Pflanzenquarantänekontrolle (Überwachung) ◀ wahrnimmt, abzuschließen. ◀

► **M4 3.1.1** Im Ergebnis der ► **M8** föderalen ◀ staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an den von der Regierung der Russischen Föderation aus einer Reihe spezialisierter Stellen festgelegten Grenzübergangsstellen der Russischen Föderation können folgende Entscheidungen unter Berücksichtigung des Risikomanagements getroffen werden:

- 1) die unverzügliche Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Staatsgebiet der Russischen Föderation;
- 2) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation;
- 3) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Staatsgebiet der Russischen Föderation und deren Überführung gemäß angemeldetem Zollverfahren an den Bestimmungsort (Lieferort) zur Inspektion der geregelten Erzeugnisse durch Bedienstete der föderalen Exekutivorgane gemäß den durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Befugnissen;
- 4) die Einfuhr geregelter Erzeugnisse und deren Überführung an andere speziell ausgerüstete und ausgestattete Orte (pflanzengesundheitliche Kontrollstellen) im Tätigkeitsbereich des Zolls an den Grenzübergangsstellen der Russischen Föderation, um die ► **M8** föderale ◀ staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) durch Bedienstete des föderalen Exekutivorgans gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Befugnissen abzuschließen. ◀

► **M4 3.1.2...** ◀

► **M1 3.2** Festlegung der Verfahren für das Risikomanagement durch das föderale Exekutivorgan, das die Entwicklung der Staatspolitik und normativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne wahrnimmt, ◀

...

▼ **M14**

3.3 Die föderale pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle (-überwachung) an den Grenzübergangsstellen der Russischen Föderation erfolgt ohne die Maßnahmen gemäß Punkt 3 Unterpunkte 2 und 4 dieses Artikels, sofern die Versandkontrolle (-untersuchung) der geregelten Erzeugnisse gemäß Artikel 22 Punkt 11 dieses Föderationsgesetzes spätestens ein Jahr vor der Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in die Russische Föderation erfolgte, außer in den Fällen, in denen bei der Zollkontrolle andere Gegenstände als die zur Einfuhr in die Russische Föderation bestimmten

geregelten Erzeugnisse festgestellt wurden und (oder) eine Entscheidung gemäß Punkt 3.1 Unterpunkt 3 oder 4 dieses Artikels getroffen wurde.

Artikel 29. Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, Quarantänezeugnis...

**KAPITEL 5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER RUSSISCHEN FÖDERATION
IM RAHMEN DER PFLANZENQUARANTÄNE UND VERLETZUNGEN DER GESETZGEBUNG
DER RUSSISCHEN FÖDERATION IM BEREICH DER PFLANZENGESUNDHEIT**

...

KAPITEL 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33. Aufhebung einzelner gesetzlicher Bestimmungen (Beschlüsse gesetzlicher Bestimmungen) der Russischen Föderation.

...

2. Ab dem 1. Januar 2018 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

1) Das Föderationsgesetz Nr. 99-FZ vom 15. Juli 2000 "Über Pflanzenquarantäne"...

...

Artikel 34. Inkrafttreten dieses Föderationsgesetzes

1. Dieses Föderationsgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen, für die gemäß diesem Artikel ein anderes Datum des Inkrafttretens festgelegt wurde.

2. Artikel 6 Punkt 3 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 21, Artikel 26 Absätze 1, 9 und 10, Artikel 27 Absatz 9 dieses Föderationsgesetzes treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. ~~►M11 Die Bestimmungen dieses Föderationsgesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines föderalen Staatlichen Informationssystems auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne gelten ab dem 1. Januar 2018. ◀~~

4. ...Ab dem 1. Januar 2018 erfolgen Laboruntersuchungen für die Pflanzenquarantäne gemäß Artikel 26 Absatz 3 Punkte 4 – 8 dieses Föderationsgesetzes durch akkreditierte juristische oder natürliche Personen.

►M3, M7 5. Laboruntersuchungen von Proben und (oder) Mustern geregelter Erzeugnisse gemäß Artikel 24 Absatz 3 dieses Föderationsgesetzes erfolgen auf Kosten der Besitzer der geregelten Erzeugnisse. ◀

6. ... Ab dem 1. Januar 2018 erfolgt die pflanzengesundheitliche Entseuchung gemäß Artikel 27 Absatz 1 dieses Föderationsgesetzes durch juristische oder natürliche Personen, die im Besitz einer Genehmigung für die Durchführung entsprechender Arbeiten sind.

Der Präsident
der Russischen Föderation
V. Putin

Moskau Kreml
21. Juli 2014
Nr. 206-FZ